Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 69 (1977)

Heft: 4

Artikel: Unfallversicherung, Unfallverhütung und Berufskrankheiten in den USA

Autor: Adam, Robert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354853

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unfallversicherung, Unfallverhütung und Berufskrankheiten in den USA

Robert Adam

Abgesehen von dem Fehlen einer gesetzlichen Krankenversicherung ist die Unfallversicherung (workmen's compensation) wohl der mangelhafteste Sektor der Sozialversicherungsgesetzgebung der USA. In die hierüber den Gliedstaaten zustehende Gesetzgebung hat sich der Bund nie eingemischt; aber es kommt ihm der Ruhm zu, 1908 das erste Unfallversicherungsgesetz für seine Bediensteten erlassen zu haben. 1911 folgten seinem Beispiel 10 Staaten, 1920 hatten 42, 1948 alle (damals) 48 Staaten Unfallversicherungsgesetze, die weit voneinander abweichen. Trotz manchen Novellen sind noch immer in etwa einem Drittel der Staaten Arbeitgeber ausgenommen, die Arbeitnehmer unter einer bestimmten Zahl beschäftigen. Häusliche Dienste, landwirtschaftliche Arbeiten und Gelegenheitsarbeiten sind nur in wenigen Staaten allgemein eingeschlossen. Besonders bedenklich ist, dass etwa ein Fünftel der Staaten den Schutz auf im einzelnen aufgeführte gefährliche (hazardous) oder sogar übergefährliche (extra-hazardous) Beschäftigungen beschränkt. Der grösste Fehler ist in nahezu der Hälfte der Staaten die Beschränkung der Dauer der Barleistungen, selbst bei dauernder Erwerbsunfähigkeit. Es werden zum Beispiel bei Verlust eines Arms die Leistungen für 269 Wochen, bei Verlust einer Hand oder eines Fusses für 215 Wochen gewährt. Die Folge ist, dass der Erwerbsunfähige von da an von der Invalidenversicherung, sofern er die fünfjährige Anwartschaft auf diese erworben hat, betreut wird, im andern Fall von der Public Assistance, einer gehobenen Wohlfahrtsfürsorge.

Im Todesfall wird nur in etwa einem Fünftel der Staaten der Witwe Barleistung bis zu ihrem Tod oder ihrer Wiederverheiratung gewährt; die andern Staaten setzen auch hier zeitliche Begrenzungen fest. Die Kinder erhalten die Leistungen bis zum 16. oder 18. Lebensjahr.

Das in manchen Gesetzen verwendete Wort «accidental» (zufällig) schliesst Berufskrankheiten aus. Die Worte «injury» (Schaden) oder «personal injury» (persönlicher Schaden) haben durch die Auslegung der Gerichte die Tendenz entwickelt, auch Berufskrankheiten einzuschliessen. Aber die Leistungen werden bei etwa einem Drittel der Staaten gekürzt. Heute geben 34 Staaten und zwei Bundesgesetze, die sich auf Bundesbedienstete beziehen, Schutz gegen alle Berufskrankheiten. Die übrigen Staaten haben nur einzelne Berufskrankheiten aufgenommen, während zwei Staaten diesen Schutz nicht kennen.

Mit dem «Occupational Safety and Health Act» von 1960 gelang es, wenigstens die Unfallverhütungsvorschriften einheitlich zu gestalten. Dem Arbeitsministerium wurde die Aufgabe übertragen, generelle Vorschriften auszuarbeiten und für die einzelnen Wirtschaftszweige spezielle zu erlassen. Der Arbeitgeber muss genaue Aufstellungen über Unfälle mit tödlichem Ausgang, schweren Verletzungen und gesundheitlichen Schäden führen. Die Arbeitnehmer haben das Recht der Einsicht. Als kleinere Unfälle, die nicht festgehalten werden müssen, gelten solche, die keine ärztliche Behandlung erfordern und nicht zur Bewusstlosigkeit geführt haben. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben das Recht, ohne Anmeldung den Betrieb zu besichtigen. An der Besichtigung dürfen Arbeitnehmer und Gewerkschaftsvertreter teilnehmen. Diese haben auch das Recht, eine Besichtigung anzuregen.

Werden unmittelbare Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit festgestellt und stimmt der Arbeitgeber in der Beurteilung überein, so hat der Beamte eine schriftliche Aufforderung zur Abstellung der Mängel zu erlassen. Kommt der Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht nach, so kann er bis zu 1000 Dollar für jeden Tag der Zuwiderhandlung bestraft werden. Der Höchstbetrag ist 10 000 Dollar. Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten ist vorgesehen, wenn die gesetzwidrige Einstellung den Tod eines Arbeitnehmers verursacht hat.

Gegen Anordnungen des Gewerbeaufsichtsbeamten kann der Arbeitgeber binnen 14 Tagen an die «Occupational Safety and Health Administration» (OSHA) appellieren. Gegen deren Entscheidung stehen dem Arbeitgeber, den Arbeitnehmern, den Gewerkschaften und dem Bundesarbeitsminister Berufung an einen der elf «Federal Appeals Corps» (Mittelinstanz der Bundesgerichte) zu.

Im Vollzug des nunmehr 16 Jahre geltenden Gesetzes haben sich manche Mängel und Lücken herausgestellt. Zwar ist die Zahl der Unfälle nach einer Veröffentlichung des Arbeitsministeriums gesunken; auf je 200 000 Arbeitsstunden entfielen Unfälle:

Jahr	Zahl der Unfälle
1971 (zweite Jahreshälfte)	16,7
1972	15,6
1973	15,3
1974	14.6
1975	13.0

Aber diese Milderung betrifft vorwiegend kleinere Unfälle. Sachverständige erklären, dass bei schweren Unfällen, insbesondere bei dauernder körperlicher Schädigung durch Berufskrankheiten, wenn überhaupt, nur ein geringer Erfolg zu verzeichnen ist.

Mr. Morton Corn, der vor kurzein ausgeschiedene Leiter der OSHA, beklagt in einem Bericht vor allem die mangelnden Kompetenzen seiner Behörde, die oberflächliche Mitarbeit der Gewerkschaften und die Tendenz vieler Betriebe, Anordnungen der OSHA, die finanzielle Aufwendungen verursachen, möglichst viel Steine in den Weg zu legen. Sogar von den Kreisen, die durch die Gewerbeaufsicht geschützt werden sollen, gehen mitunter Gegenströmungen aus.

Der grösste Mangel ist, dass auf dem Gebiet der Berufskrankheiten der Behörde gute Fachleute fehlen, die in Wirtschaftsunternehmen höheres Einkommen erreichen.

Auch bei bundes- und gliedstaatlichen Behörden sind manche Hindernisse zu überwinden. Sogar einzelne Bundesgerichte haben die Besichtigung von Betrieben von einer vom Gericht auszustellenden Vollmacht abhängig gemacht. Das hat im Staat Idaho zu einer Einstellung aller Untersuchungen geführt, bis eine Entscheidung des Obersten Gerichts über diese Entscheidungen der unteren und mittleren Bundesgerichte vorliegt.

Konservative Kreise der Wirtschaft und Mitglieder des Kongresses sind weiter als Gegner der OSHA im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen von Anordnungen der Gewerbeaufsichtsbeamten aufgetreten.

Die ausserordentlich schwierige Aufgabe, die gesundheitsschädigenden Auswirkungen insbesondere chemischer Substanzen im industriellen Prozess zu untersuchen, steckt wegen Mangels an Fachleuten erst im Anfangsstadium. Das chemische Laboratorium der OSHA hat eine Besetzung von nur 26 Personen.

Unter Leitung vom Mr. Corn wurde ein Informationszentrum eingerichtet, das den Aufgabenbereich der OSHA weiten Kreisen erschliessen, insbesondere mit dem Kongress engere Zusammenarbeit erreichen soll. Zu den 1050 Untersuchungsbeamten soll eine gleiche Zahl von Hygienikern angeworben werden, die sich vor allem der Untersuchung auf dem Gebiet der Berufskrankheiten widmen sollen. Zu einem dreijährigen Ausbildungskurs will man zunächst 200 Personen einstellen.

Die Sparmethoden des Präsidenten Ford, die sich oft in einem Veto gegen höhere finanzielle Aufwendungen erfordernde Beschlüsse des Kongresses bemerkbar gemacht haben, haben sich auch auf die OSHA ungünstig ausgewirkt. So wurde in einer Anordnung vom Jahre 1975 verlangt, dass jede Anordnung der OSHA die daraus entstehende Belastung der Wirtschaft angeben muss. Sogar eine Abteilung des Arbeitsministeriums hat angeordnet, dass neue Vorschriften der OSHA nur in Kraft treten, wenn die finanziellen Vorteile, die sich aus der Anordnung ergeben (Verhütung von Krankheiten und Unfällen), die Kosten, die dem Unternehmen durch die Anordnung entstehen, übertreffen – ein Beispiel, wie Stellen in der

gleichen Behörde gegeneinander arbeiten können. Corn bezeichnet derartige Fälle als untragbar.

Die Unfallversicherung ist, ähnlich wie die Arbeitslosenversicherung, längst für eine Übernahme durch den Bund fällig. Erst wenn die Einheitlichkeit der Unfallversicherungsgesetzgebung erreicht ist, kann auch die bundesgesetzlich geregelte Unfallverhütung sich besser auswirken als gegenwärtig. Aber bei der Einstellung der Gliedstaaten, die über ihre Zuständigkeit so sorgfältig wachen wie die Bienen über ihre Königin, liegt dieser Zeitpunkt wohl noch in weiter Ferne.